

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick  
- Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 5 Werbeanlagen
- § 6 Wahlsichtwerbung
- § 7 Erlaubnis Antrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- § 13 Allgemeine Auflagen und Bedingungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

**§ 1****Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

**§ 2****Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Keller-, Lichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - die Ausschmückung von Straßen – und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
  - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
  - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
  - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzung auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

**§ 3****Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- und stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m von der Leistungsstätte in den Straßenraum hineinragen,

- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Oer-Erkenschwick jedoch anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch / Straßenanliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

#### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Oer-Erkenschwick. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) zugelassene Werbeanlagen nach baurechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektion, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m<sup>2</sup> (Großflächenwerbung),
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
  - g) Kundenstopper
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) bis f) nicht zulässig.

## **§ 6** **Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
  - b) Den Parteien ist gestattet, ausschließlich an folgenden Straßen (-abschnitten) Wahlwerbung anzubringen:
    - Ahsener Straße zwischen Klein-Erkenschwicker-Straße und Weidenstraße
    - An der Aue
    - Bachstraße
    - Buschstraße
    - Ewaldstraße zwischen Stimbergstraße und Auf dem Kolven
    - Flaesheimerstraße zwischen Sinsener Straße und Haardgrenzweg
    - Groß-Erkenschwicker-Straße
    - Haardstraße bis Haardgrenzweg
    - Johannesstraße zwischen Mühlenstraße und Mühlenweg
    - Kampstraße
    - Kiesenfeldweg zwischen Voßacker und Kampstraße
    - Klein-Erkenschwicker-Straße
    - Ludwigstraße bis Steinrapener Weg
    - Moselstraße
    - Recklinghäuser Straße ab Westfeldweg (südl. Einmündung)
    - Richard-Wagner-Straße
    - Schillerstraße
    - Schultenstraße
    - Steinrapener Weg
    - Stimbergstraße
    - Voßacker
    - Weidenstraße
    - Westerbachstraße
  - c) Großflächige Wahlwerbung auf sog. Wesselmännern ist unter expliziter Nennung des Aufstellortes gesondert zu beantragen.
- (2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
- (3) Die Wahlsichtwerbung ist unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag, zu entfernen.
- (4) Für Informationsveranstaltungen sowie Wahlplakat- und Wahltransparentwerbung politischer Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die jeweilige Partei oder Wählergruppe zu der entsprechenden Wahl zugelassen sind. Das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt davon unberührt.

## **§ 7** **Erlaubnisantrag**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und

Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Oer-Erkenschwick zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragssteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigungen durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Oer-Erkenschwick auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 8 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Oer-Erkenschwick keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen.
- (4) Die Erlaubnis ist - auch teilweise - nicht übertragbar.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Oer-Erkenschwick, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausführt oder in seinem Interesse ausführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt mindestens die Mindestgebühr an.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Oer-Erkenschwick von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13 Allgemeine Auflagen und Bedingungen**

- (1) Zur Vermeidung von Beschädigungen des aufgetragenen Schutzanstriches sind Plakattafeln an Lampenmasten nur mittels Kabelbindern anzubringen. Die Verwendung von Drähten o.ä. ist nicht gestattet.
- (2) Zur Vermeidung von Beschädigungen sind Plakatierungen an Bäumen nur mittels Kabelbinder oder Klebestreifen vorzunehmen. Die Verwendung von Drähten, Bindfäden, Nägeln, Heftzwecken o.ä. ist nicht gestattet.

- (3) Die Werbeträger sind nur hochkant anzubringen. Die Unterkante der Tafeln muss sich mindestens 2,00m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20m. Die Tafeln dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgehängt werden. Der Seitenabstand zur Straße sollte 0,50m betragen (darf keinesfalls weniger als 0,30m betragen)
- (4) Werbeträger dürfen nicht an unübersichtlichen Verkehrsführungen, in und an allen Kreisverkehrsplätzen oder Kreuzungs- sowie Einmündungsbereichen oder an Lichtzeitanlagen bzw. Verkehrsschildern angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis sind nicht nur die Plakattafeln selbst, sondern auch sämtliche Befestigungsmaterialien restlos zu entfernen (zur Sicherstellung der restlosen Entfernung aller Materialien ist durch den Erlaubnisinhaber eine Liste darüber zu führen, wo in der Stadt Oer-Erkenschwick plakatiert wurde).
- (6) Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche, die auf Ihre Sondernutzung zurückzuführen ist, unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die mit der Erlaubnis genehmigte Sondernutzung ist so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.
- (8) Die im Rahmen der Sondernutzung überlassene öffentliche Verkehrsfläche darf nicht für andere als die in der Erlaubnis genannten Zwecke genutzt werden.
- (9) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen. Für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ein Fahrweg wie folgt freizuhalten:

Durchfahrtsbreite: 3,50 m – Durchfahrtshöhe: 4,30 m

In Kurvenbereichen – Innenradius: 5,00 m – Außenradius: 11,00m.

#### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW kann mit Bußgeld in der dort genannten Höhe belegt werden, wer im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 - 2 StrWG NRW ordnungswidrig handelt. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

#### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oer-Erkenschwick (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2008 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 17.05.2023**

**Wewers**  
**Bürgermeister**



**Anlage zur Sondernutzungssatzung  
der Stadt Oer-Erkenschwick vom 16.03.2023**

**Gebührentarif**

(1) Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

- a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrern  
4,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
- Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen
  - Materiallagerung
  - Container
  - Bühnen, Rednerpulte
- b) Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen.  
15,00 €/m<sup>2</sup>/Monat, insbesondere:
- Krad (3 m<sup>2</sup>)
  - PKW (6 m<sup>2</sup>)
  - LKW (10 m<sup>2</sup>)
  - Wohnanhänger (10 m<sup>2</sup>)
  - Sonstige Anhänger (5 m<sup>2</sup>)
- c) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
- Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung
  - Verkaufswagen im Reisegewerbe
  - Imbissstände, Trinkhallen, Kioske
  - Blumenstände
  - Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen
- d) Restauration / Bewirtung  
4,00 € /m<sup>2</sup>/Monat
- Aufstellen von Tischen und Stühlen (Sitzgelegenheiten) auf öffentlicher Fläche
- e) Werbeanlagen  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat
- Plakatstände
  - Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Transparente, Straßenüberspannungen
  - Werbestände, Informationsstände,
  - zu Werbezwecken abgestellte Kfz – Anhänger
  - zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder/-aufbauten
  - Großflächenwerbung
  - Planen mit Werbeaufdrucken
- f) Infrastrukturelle Einrichtungen  
4,00 € /m<sup>2</sup>/Monat
- Telefonhäuschen
  - Telefonstellen
  - kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte
  - Briefkästen
  - Postablagekästen
  - Masten (z.B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)

- g)        Veranstaltungen / Umzüge  
50,00 € / Veranstaltung/ Tag
- h)        Kirmesveranstaltungen / Volksfeste / Marktveranstaltungen.  
je Tag der Veranstaltungsdauer je Größe der genutzten Plätze siehe nachfolgende Liste
- Rathausplatz 2.400 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 240,00€
  - Berliner Platz Nord 3.000 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 300,00€
  - Berliner Platz Süd 2.100 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 210,00€
  - Hünenplatz 2.500m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 250,00€
  - Dorfplatz Oer 2.000 m<sup>2</sup> \* 0,10 € = 200,00€
- i)        Sonstigen Zwecke dienende Nutzung  
6,00 €/m<sup>2</sup>/Monat

- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis nur für einen einzelnen Tag beantragt, der Gebühr liegt aber als Zeiteinheit ein Monat zugrunde, werden die Bruchteile des Monats nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
- (5) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15 €.